

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Gesetzgeber drückt aufs Tempo. Vor der Sommerpause und der Bundestagswahl im Herbst sollen noch einige Gesetze die parlamentarischen Hürden nehmen. Am 12. Mai 2017 hat es das „Zweite Bürokratieentlastungsgesetz“ geschafft. Mit diesem wird u.a. der Höchstbetrag für Kleinbetragsrechnungen auf 250 Euro brutto (bisher 150 Euro) angehoben, was den Vorsteuerabzug in vielen Fällen vereinfacht. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Welche Kosten Sie bei einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung abziehen dürfen und wann der monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro für Unterkunftskosten möglicherweise überschritten werden kann, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag. Abschließend möchten wir Sie an eine wichtige Ausschlussfrist erinnern. Anträge auf Vorsteuerabzug für im Jahr 2016 aus Drittländern bezogene Lieferungen und Leistungen können nur noch bis zum 30. Juni 2017 bei der jeweiligen ausländischen Finanzbehörde geltend gemacht werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Bürokratieabbau: Kleinbetragsrechnungen dürfen größer werden Höchstbetrag steigt auf 250 Euro

Ordnungsgemäße Rechnungen sind für jeden Unternehmer ein ganz besonders sensibles Thema – und das gleich in zweifacher Hinsicht. Ist die Rechnung für eine bezogene Leistung unvollständig oder fehlerhaft, steht für den Leistungsempfänger der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug auf dem Spiel. Erstellt er selbst eine nicht ordnungsgemäße Rechnung, riskiert er, dass ihm sein Auftraggeber die Rechnung erst bezahlt, wenn der Fehler korrigiert ist. Schlimmer noch, wenn er als leistender Unternehmer die Umsatzsteuer in falscher Höhe ausweist oder eine Rechnung mit Umsatzsteuer erteilt, obwohl er – beispielsweise als Kleinunternehmer - dazu gar nicht berechtigt ist oder eigentlich der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Dann muss er den (zu Unrecht ausgewiesenen) Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt zahlen. Erst wenn die Rechnungen korrigiert sind und der Leistungsempfänger auch keine Vorsteuer geltend gemacht hat, gibt es das Geld vom Finanzamt zurück. Besser also, gleich ordnungsgemäße Rechnungen ausstellen!

Ordnungsgemäß ist eine Rechnung, wenn sie folgende Bestandteile enthält

1. Name und Adresse des Leistenden
2. Name und Adresse des Leistungsempfängers
3. laufende Rechnungsnummer
4. Rechnungsdatum und Leistungszeitraum
5. Benennung der einzelnen Leistungen
6. Nettoumsatz
7. Umsatzsteuersatz bzw. Steuerbefreiung
8. Ausweis des im Bruttobetrag enthaltenen Umsatzsteuerbetrags
9. Steuernummer des Unternehmens (alternativ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
10. Bezeichnung „Gutschrift“, wenn der Leistungsempfänger die Rechnung ausstellt
11. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht beim Leistungsempfänger

Achtung: Bei Reiseleistungen, Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Antiquitäten oder Kunstgegenständen und Leistungen, bei denen der Steuerschuldner die Umsatzsteuer schuldet (Reverse Charge), muss in der Rechnung darauf gesondert hingewiesen werden. Ein fehlender Hinweis kann bereits Umsatzsteuer auslösen.

Weniger Bürokratie bei Kleinbetragsrechnungen

Erleichterungen gibt es bei den sogenannten Kleinbetragsrechnungen. Eine Kleinbetragsrechnung liegt bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro brutto (bisher 150 Euro) vor. Ihr Vorteil: Sie müssen nicht alle Pflichtbestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung enthalten. Insbesondere kann auf den gesonderten Ausweis des Entgelts und des Umsatzsteuerbetrags sowie auf den Namen des Rechnungsempfängers verzichtet werden.

Dennoch darf aus der Rechnung Vorsteuer gezogen werden. Natürlich nur, soweit der Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist. Zwar hat der Bundesrat der Anhebung des Höchstbetrages von 150 Euro auf 250 Euro erst am 12. Mai 2017 zugestimmt; die Vereinfachung gilt aber bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.

Hinweis

Die Erleichterung wird vor allem im Einzelhandel und Dienstleistungsbereich spürbar sein. Hier reicht künftig in viel mehr Fällen der Kassenbon für den Vorsteuerabzug aus, denn Kassenbons enthalten in der Regel alle Angaben, die eine ordnungsgemäße Kleinbetragsrechnung benötigt. Und auch der Gastronomen muss seinen Gast erst dann nach dem Namen fragen, wenn dieser einen Bewirtungsbeleg benötigt und der Rechnungsbetrag 250 Euro übersteigt.

Doppelte Haushaltsführung: Möbel und Hausrat zusätzlich von der Steuer absetzen

Monatlicher Höchstbetrag gilt nur für Unterkunftskosten

Für viele Berufstätige ist es normal, an einem Ort zu arbeiten und in einem anderen Ort zu wohnen. Klar, dass eine Zweitwohnung zusätzliche Kosten verursacht. Das Gute: Das Finanzamt kann an den Kosten beteiligt werden. Denn Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Eine doppelte Haushaltsführung liegt allerdings nur vor, wenn neben der Zweitwohnung am Arbeitsort ein eigener Hausstand auch am Wohnort unterhalten wird.

Abziehbar sind:

- Umzugskosten
- Kosten für eine Familienheimfahrt je Woche in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer (0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für die erste und letzte Fahrt einer doppelten Haushaltsführung)
- Aufwendungen für Verpflegung in Höhe von 12 Euro für die wöchentlichen An- und Abreisetage und 24 Euro für die ganztägigen Abwesenheitstage vom Familienwohnlort, jedoch nur für die ersten drei Monate bzw. für weitere drei Monate nach einer mindestens vierwöchigen Unterbrechung
- Unterkunftskosten in Höhe von maximal 1.000 Euro monatlich

Anschaffungskosten für die Wohnungseinrichtung sind keine Unterkunftskosten

Unterkunftskosten dürfen nur bis 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden. Die 1.000 Euro sind dabei keine Pauschale. Abziehbar sind vielmehr nur die tatsächlich angefallenen Kosten, insbesondere Miete, Betriebskosten für Heizung, Wasser, Strom etc., Aufwendungen für eine Hausratversicherung, Zweitwohnungsteuer, Rundfunkgebühren und Kosten für einen Pkw-Stellplatz. Handelt es sich bei der Zweitwohnung um eine Eigentumswohnung, fällt zwar keine Miete an. Dennoch können Kosten steuerlich geltend gemacht werden: die Betriebskosten, die Abschreibung für die Eigentumswohnung und Zinsen für die Finanzierung des Erwerbs der Eigentumswohnung.

Hohe Kosten fallen jedoch vor allem beim Einzug in die Zweitwohnung an, denn meist muss extra Mobiliar angeschafft werden. Für Möbel, Teppiche, Gardinen, Lampen und andere Einrichtungsgegenstände werden schnell einige 1.000 Euro ausgegeben. Hier scheiden sich die Geister. Nach Ansicht der Finanzämter sind auch die Abschreibungen auf das Mobiliar mit in den monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro einzubeziehen. Das Finanzgericht Düsseldorf sieht das hingegen ganz anders. Für die Finanzrichter sind nur die laufenden Unterkunftskosten auf monatlich 1.000 Euro gedeckelt. Die Anschaffungskosten für die Möbel sehen sie als sonstige notwendige Mehraufwendungen einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung. Daher können Abschreibungen auf Einrichtungsgegenstände zusätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden.

Tipp:

Kürzt Ihnen das Finanzamt bei einer doppelten Haushaltsführung den Werbungskostenabzug, weil sie Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände abgezogen haben und dadurch den monatlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro überschreiten, sollten Sie Einspruch einlegen. Das Einspruchsverfahren ruht dann bis zu einer Entscheidung der obersten Finanzrichter, denn das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen (Az.: VI R 18/17).

Vorsteuervergütung: Ausschlussfrist 30. Juni 2017 für Erstattungsanträge in Nicht-EU-Ländern beachten

Keine Vorsteuererstattung bei verspäteter Beantragung möglich

Umsatzsteuer muss nicht nur in Deutschland und den anderen Ländern der europäischen Union (EU) gezahlt werden. Auch in Ländern Asiens, Amerikas, Afrikas und Australiens gibt es eine der deutschen Umsatzsteuer vergleichbare Steuer. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer werden durch die deutsche Umsatzsteuer in der Regel nicht zusätzlich belastet. Anders bei ausländischer Umsatzsteuer. Denn der Vorsteuerabzug ist nur auf deutsche Steuerbeträge begrenzt. Ausländische Umsatzsteuer kann daher nicht in den deutschen Umsatzsteuervoranmeldungen als Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden. Im Interesse der Wirtschaft und des Handels sollte die Umsatzsteuer aber auch über Ländergrenzen hinweg als neutraler, durchlaufender Posten ausgestaltet sein.

Die Lösung: Vorsteuervergütungsverfahren

Das Vorsteuervergütungsverfahren ermöglicht die Erstattung der im Ausland gezahlten Umsatzsteuer. Es ist für all die Unternehmer interessant, die für Lieferungen oder Leistungen ausländische Umsatzsteuer gezahlt haben und in dem jeweiligen Staat selbst nicht als (umsatzsteuerlicher) Unternehmer registriert sind. Beim eigentlichen Vergütungsverfahren ist zu unterscheiden zwischen der Vorsteuererstattung innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

Die gesetzliche Grundlage für das Vorsteuervergütungsverfahren in den 28 Staaten der Europäischen Union bildet die Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen auf Gegenseitigkeit haben sich 50 weitere Staaten außerhalb der Europäischen Union zur Vorsteuervergütung im geschäftlichen Verkehr verpflichtet. Zu den wichtigsten Staaten gehören Norwegen, Island, Liechtenstein, Mazedonien, die Schweiz, Kanada, Japan, die USA, Kuwait, Oman, Saudi Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate. Aber auch mit weniger bekannten Ländern wie Salomonen oder Swasiland gibt es entsprechende Abkommen. Dagegen bestehen mit anderen wichtigen Handelspartnern, wie Brasilien, Indien, Mexiko, Russland, der Ukraine und der Türkei keine Vereinbarungen über eine gegenseitige Vorsteuervergütung.

Zwei unterschiedliche Antragsverfahren mit unterschiedlichen Antragsfristen zu beachten

Die beiden Vorsteuervergütungsverfahren für EU-Länder und für Länder außerhalb der EU haben nicht nur unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Sie unterscheiden sich auch in der Antragsfrist und im Antragsverfahren.

Vorsteuervergütung innerhalb der Europäischen Union:

- elektronische Beantragung
- bis zum 30. September eines jeden Folgejahres

Vorsteuervergütung außerhalb der Europäischen Union

- in der Regel in Papierform
- bis zum 30. Juni eines jeden Folgejahres

Damit sind die Anträge auf Erstattung der in 2016 gezahlten Vorsteuerbeträge in den 50 Drittstaaten bis zum 30. Juni 2017 dem jeweiligen Staat zu übermitteln. Den formularmäßigen Anträgen sind die Originalrechnungen beizufügen. Für eine fristgerechte Antragstellung bis zum 30. Juni 2017 ist mit einem Postweg von circa 14 Tagen zu rechnen, auch wenn eine Übermittlung per Luftpost gewählt wird.

Ausländische Unternehmer müssen Erstattung deutscher Umsatzsteuer beim BZSt beantragen

Ihre Originalrechnungen müssen auch ausländische Unternehmer, die in Deutschland Vorsteuervergütungen beantragen wollen, auf dem Postweg bis zum 30. Juni 2017 an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übersenden. Der eigentliche Vorsteuervergütungsantrag muss hingegen in elektronischer Form im Online-Portal des BZSt gestellt werden. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung des Antragstellers, die einige Wochen bis Monate in Anspruch nehmen kann, da die Zugangsdaten aus Datenschutzgründen auf dem Postweg versandt werden. Haben ausländische Antragsteller noch keinen Zugang zum Online-Portal läuft die Frist deshalb im doppelten Sinne.

Hinweis:

Am Vorsteuervergütungsverfahren können nur Unternehmer teilnehmen. Zum Nachweis der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft ist jedem einzelnen Antrag eine Unternehmerbescheinigung (Formular USt 1 TN) beizufügen. Anträge auf Vorsteuervergütung sind dabei nur zulässig, wenn der Unternehmer im anderen Land nicht wie ein inländischer Unternehmer registriert ist. Zudem muss die Summe aller erstattungsfähigen Vorsteuern je Antragsland mindestens 500 Euro betragen. Ferner sind Vorsteuern auf Kraftstoffe von der Erstattung ausgeschlossen.

Ihre Steuerberatungskanzlei
ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
www.hve-kleve.de

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.